Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind für Unternehmer unverzichtbar

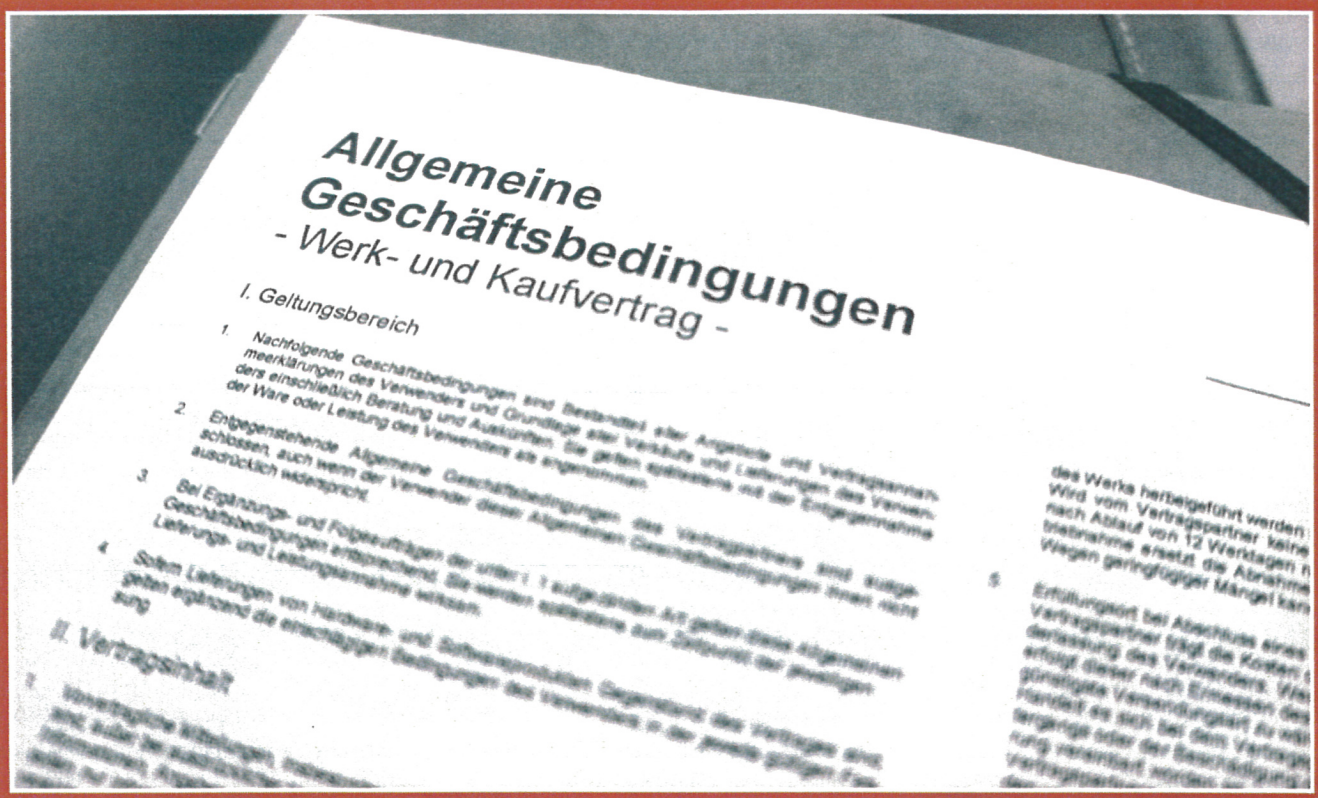

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) können Unternehmer vor dem Totalverlust eigener Forderungen bewahren. Als Unternehmer kann man sich bestmöglich absichern, indem man Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Grundlage aller Vertragsabschlüsse macht. Bild: Bremer Inkasso GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen, kurz AGB — drei Buchstaben, die es in sich haben und einen Unternehmer vor dem Totalverlust eigener Forderungen bewahren können.

„Kommt es mit einem Kunden zu einem Vertragsabschluss, freut man sich als Unternehmer über den neuen Auftrag und denkt bestimmt nicht als erstes daran, dass dabei eventuell etwas schief gehen könnte", sagt Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH. „Dennoch", so sein Rat, „sollte man als Unternehmer versuchen, sich bestmöglich abzusichern, indem man Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Grundlage aller Vertragsabschlüsse macht. Es gibt immer noch Unternehmen", so seine Erfahrung, „die keine eigenen Geschäftsbedingungen haben und so, im Falle einer Kundeninsolvenz, nicht selten leer ausgehen, was völlig unnötig wäre."

Geschäftsbedingungen regeln, wenn mal nicht alles glatt läuft

In seinen Geschäftsbedingungen trifft ein Unternehmer z. B. Regelungen bzgl. der Zahlungsmodalitäten, des Eigentumsvorbehaltes, zu Lieferzeiten, dem genauen Leistungsumfang (z. B. dem Transport, der Verpackung, die Versicherung betreffend) sowie für andere, für die Geschäftsabwicklung wichtige Bereiche. Schließt er dann Verträge mit Kunden auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen, so sind sie (für beide Seiten) bindend.

AGB sind nicht gleich AGB – sorgfältiges Formulieren ist wichtig

Ein Möbelhaus hat z. B. ganz andere Geschäftsabläufe als eine Kfz-Werkstatt. Das liegt auf der Hand. Da eben kein Unternehmen dem anderen gleicht, nicht mal in derselben Branche, ist es so wichtig, die eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sorgfältig zu formulieren, besser, sie sich formulieren zu lassen, und sie nicht einfach nur beim Mitbewerber abzuschreiben. Selbst wissen, was sie beinhalten, und das auch richtig verstehen, sollte man natürlich auch.

Heutzutage gibt es für alle Branchen diverse AGB-Vorlagen zum Download im Internet. Das ist generell schon mal eine ganz gute Sache – und so herrlich bequem. Aber man kann nur raten, diese Vorlagen niemals ohne genaue Überprüfung einfach eins zu eins zu übernehmen. Beratung und Unterstützung zu diesem Thema bieten auch Kammern und Berufsverbände, zumeist allerdings nur den Mitgliedsunternehmen.

Wer ganz auf Nummer sicher gehen möchte, sollte sich seine Geschäftsbedingungen von einem Anwalt individuell for-

mulieren lassen. Dieser kennt die aktuelle Rechtslage und haftet für die Rechts- und Abmahnsicherheit der von ihm erstellten Klauseln. Die Kosten hierfür sollte man allerdings vorab erfragen. Sie liegen in der Regel (netto) im mittleren bis höheren dreistelligen Eurobereich. Aber dieses Geld ist auch gut angelegt, denn bei den Geschäftsbedingungen handelt es sich doch um das „Fundament", auf dem alle Vertragsabschlüsse basieren (sollten).

Der Eigentumsvorbehalt ist die wichtigste Regelung in den AGB

„Nach meiner langjährigen Erfahrung ist die Vereinbarung über den normalen und den verlängerten Eigentumsvorbehalt wohl die wichtigste Regelung, die die eigenen Geschäftsbedingungen enthalten sollten, denn diese kann im Falle einer Kundeninsolvenz bares Geld wert sein", ist Bernd Drumann überzeugt.

Der ***normale Eigentumsvorbehalt*** sichert einem Unternehmer so lange das Eigentum an einer Sache, bis diese vollständig bezahlt wurde. Das gilt auch dann, wenn sich die Sache schon im Besitz des Käufers befindet.

Bei einer Kundeninsolvenz kommt das dann folgendermaßen zum Tragen: Wenn der Insolvenzverwalter nicht bereit ist, den (ungekürzten) restlichen Kaufpreis zu zahlen, kann der Unternehmer vom Vertrag zurücktreten und ein sogenanntes Aussonderungsrecht geltend machen. Er kann dann als Eigentümer der Sache vom Insolvenzverwalter die Herausgabe verlangen, ohne als Gläubiger am Insolvenzverfahren teilnehmen zu müssen.

Der ***verlängerte Eigentumsvorbehalt*** stellt eine Erweiterung des normalen Eigentumsvorbehaltes dar. Das heißt, der Kunde kann die Ware schon verarbeiten oder weiter veräußern, was ja ein durchaus übliches Gebaren im Geschäftsleben darstellt, und zwar auch dann, wenn sie noch gar nicht vollständig bezahlt ist. Bis das aber der Fall ist, erwirbt der Lieferant durch diese Regelung das Eigentum an der neu hergestellten Sache, unter Umständen auch anteilig. Bei einem Weiterverkauf der gelieferten Ware oder der aus dieser Ware hergestellten Sache, gibt er zwar das Eigentum daran auf, erwirbt dafür aber im Gegenzug (u. U. anteilig) die Forderung des Kunden gegen den Käufer. Der Unternehmer bleibt so (mehr oder weniger) dennoch abgesichert.

Hat man das Pech, dass es bei einem Kunden zur Insolvenz kommt, steht man als Gläubiger, der sich den verlängerten Eigentumsvorbehalt gesichert hat, noch ganz gut dar. Der Insolvenzverwalter ist zwar dazu berechtigt, das „Sicherungsgut" (also die verarbeitete Ware oder die Forderung aus dem Weiterverkauf) durch Veräußerung oder durch Einziehung zu verwerten, aber man ist als Gläubiger mit verlängertem Eigentumsvorbehalt vor den anderen Gläubigern aus dem Erlös zu befriedigen. Allerdings darf der Insolvenzverwalter jedoch zuvor noch eine Pauschale von 4 Prozent vom Erlös als Feststellungskosten sowie ca. 5 Prozent für Kosten der Verwertung geltend machen.

Zwei Beispiele aus der Praxis zeigen die Wichtigkeit

„Die Wichtigkeit von Geschäftsbedingungen und insbesondere der Vereinbarungen über den normalen oder verlängerten Eigentumsvorbehalt", so Inkasso-Geschäftsführer Bernd Drumann, „geht für mich besonders aus den nachfolgenden zwei Beispielen aus unserer Praxis hervor."

- Im ersten Fall waren wir für eine große Druckerei gegen ihren österreichischen Kunden tätig, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Die uns zum Einzug übergebene Forderung betrug rund 215.000 Euro. Da die Geschäftsbedingungen der Druckerei als Grundlage für den Geschäftsabschluss eine Vereinbarung über den Eigentumsvorbehalt enthielten, konnten wir für unseren Mandanten beim österreichischen Insolvenzverwalter noch etwas mehr als 111.000 Euro realisieren. Ohne Geschäftsbedingungen hätte der Mandant keinen Cent gesehen oder sich zumindest mit einer wesentlich geringeren Quote zufriedengeben müssen.
- Der zweite Fall entsprach leider genau dem Gegenteil. Einem neuen Mandanten, der uns eine erhebliche Forderung zum Einzug anvertraute, konnten wir nicht wirklich helfen. Dieser hatte dem Vertrag mit seinem Kunden nämlich keinerlei AGB zu Grunde gelegt und sich somit auch keinen Eigentumsvorbehalt gesichert.

Vereinfacht ausgedrückt kam dem Mandanten bei der Insolvenz seines Kunden somit auch kein Aussonderungsrecht (siehe oben) zu. Die Ware floss in die Insolvenzmasse ein, und seine Forderung wurde lediglich mit einer geringen Insolvenzquote befriedigt.

Die AGB müssen Bestandteil des Vertrages sein

Sind die Geschäftsbedingungen nicht klarer Bestandteil der abgeschlossenen Verträge, nützen alle noch so sorgfältig ausgearbeiteten Formulierungen nichts. Und hierbei ist nun ganz wichtig, dass bereits vor Vertragsabschluss — wie zum Beispiel im Angebot — der Hinweis an den Kunden ergeht, dass die Lieferung oder Leistung auf der Basis der Geschäftsbedingungen (die den normalen und verlängerten Eigentumsvorbehalt enthalten sollten) erbracht wird.

Die AGB erst in der Auftragsbestätigung erstmalig zu erwähnen, kann schon problematisch sein, wenn der Kunde dem nicht zugestimmt hat. Und alleine der Hinweis in Rechnungen ist in der Regel schon gar nicht ausreichend. Nur dann, wenn die AGB auch bei Vertragsabschluss einbezogen wurden, hat man also bei der Kundeninsolvenz gute Karten.

AGB sind gutes „Fundament", aber kein Allheilmittel

Die Insolvenz eines Kunden ist selten vorhersehbar und stets ärgerlich. Wer als Unternehmer aber ohne Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Verträge abschließt, handelt fast schon fahrlässig.

Geschäftsbedingungen sind kein Allheilmittel, aber sie können, wenn sie die oben genannten Vereinbarungen enthalten, dazu führen, dass man als Gläubiger am Ende seine Forderung nicht komplett abschreiben muss. <